

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Inzertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließl.
des „Instr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

N 40.

Dienstag, den 2. April

1901.

Verhütung von Waldbränden betr.

Die königliche Amtshauptmannschaft bringt in Erinnerung, daß das Tabakrauchen aus offenen Pfeifen, das Rauchen von Cigarren, Cigaretten und der Gebrauch hellbrennender Anzündmittel in den Waldungen außerhalb der Fahrstraßen im hiesigen Bezirke verboten ist und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Gleichzeitig macht die königliche Amtshauptmannschaft auf die einschlagenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches aufmerksam, wonach

- 1) derjenige, welcher an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gaiden Feuer anzündet, nach § 368 Ziffer 6 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen,
- 2) derjenige, welcher Waldungen oder Torfmoore aus Fahrlässigkeit in Brand setzt, nach § 309 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark und bei Erschwerungsgründen in härterer Weise bestraft wird.

Schwarzenberg, am 19. März 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Ribda.

Er.

Das königliche Finanzministerium beabsichtigt, für die von der letzten Ständeversammlung genehmigte vollspurige Nebenbahn von Schönheiderhammer nach Eibenstock die speziellen Vorarbeiten anfertigen zu lassen.

Hierzu werden die Fluren

Schönheiderhammer und event. Schönheide, das Staatsforstrevier Eibenstock und die Stadtkur Eibenstock betroffen werden.

Die beteiligten Grundstücksbesitzer werden hiervon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, diese Vorarbeiten in keiner Weise zu hindern, dieselben vielmehr dem damit beauftragten Personale zu gestatten, auch an den aufzustellenden Signalstangen, Jalons, Richtungs- und Absteckungspfählen sich nicht zu vergreifen, wobei noch besonders darauf hingewiesen wird, daß die eingeschlagenen Vermessungspfähle voraussichtlich längere Zeit unverfehrt stehen bleiben müssen und daß unvermeidliche Beschädigungen vergütet werden.

Schwarzenberg, am 28. März 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. M.:
von Roeben.

3.

Das Zurückstellungsverfahren

der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118, 120, und 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Robilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres

- a. Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- b. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- c. Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,

Aus der Woche.

In der vergangenen Woche hat in London ein aktiver Staatsminister auf der Anklagebank gesessen und ist auf das härteste verurtheilt worden. Es ist nicht erst nöthig zu sagen, daß dies Chamberlain ist. Seit Jahr und Tag hat eine Anzahl kleinerer und größerer schmädh- und standalüchtiger Blätter den Namen der höchst ehrenwerthen Familie Chamberlain in den Schmutz gezogen und mit Roth beworfen. Die Preshanden behaupteten nämlich, Chamberlain, sein Bruder und mehrere Verwandte hätten beim Transvaal-Kriege in unerschämter Weise ihr Schäfchen geschoren. Ja, die Chamberlains hätten durch ihr ministerielles Familienmitglied den Krieg eingefädelt und hingehalten, nachdem sie zuvor aus ihren Fabriken in Birmingham und Manchester den Buren für Millionen und aber Millionen Munition und Kriegsvorräthe verkauft hätten. Nach Beginn des Krieges aber hätte der Minister sie bei den Kriegslieferungen für das theure Vaterland so bevorzugt, daß ihnen jede Konkurrenz unmöglich ward. Wir müßten hier eine eingehende Abhandlung über englische Geschäftsmoral und englischen Patriotismus schreiben, wollten wir dem verehrlichen Leser auch nur eine schwache Ahnung von der Wucht und Gemeinheit jener schmäligen Angriffe beibringen. Vor einem halben Jahre schon bei Gelegenheit der ersten Transvaal-Kriegsvorlage hatte Chamberlain im Parlament nachgewiesen, daß seine Aktien-Vertheilung und die Geschäftsführung seines Bruders in keiner Weise gegen das Gesetz verstöße. Man hatte ihm damals zugejubelt und durch Bewilligung der Kredite für Afrika ein Vertrauensvotum erteilt. Die berühmten Geschäfte wurden fortgesetzt und ebenso die Angriffe der oppositionellen Presse gegen die Plutokraten-Familie Chamberlain. Darüber war es nun zu einem Prozeß gekommen, den die Raubritter von der Börse gegen die Raubritter von der Presse anstregten. Das Peinliche für Chamberlain und die Seinen ist, daß ihnen durch eingehende Zeugenaussage die Vertheiligung der ihnen gemachten Vorwürfe haarsträubend nachgewiesen wurde. Die paar Mark Strafe, welche den Redakteuren auferlegt wurden,

sind nur Formsache und nicht geeignet, die öffentliche Meinung in England zu täuschen. Die eigentlich Verantwortlichen in diesem Prozeß sind Chamberlain, sein Bruder und seine Verwandten. Dem politischen Ansehen Chamberlains thut dies natürlich keinen Abbruch. Er lebt ja in England und da sagen die Leute höchstens: „Ein T-Idiot, dieser Chamberlain“. — Aus Südafrika löst sich nicht viel Neues berichten, zumal man genöthigt ist, die dortigen Dinge durch die Drillengläser der englischen Berichterstattung zu betrachten. Ein schrecklicher Bundesgenosse erwächst den Buren in der Pest, die sich in Kapstadt immer weiter ausbreitet und auch bereits nach Simonstown übergegrungen ist. — In Rußland gehen erste Dinge vor. Die Studentenschaft in den Hauptstädten befindet sich in ungeheurer Gärung, die letzte Ursache ist, daß der bekannte und vielgenannte Präsident des heiligen Synods, Pobedonozzew, den gleichfalls weit über die Grenzen Rußlands hinaus bekannten Grafen Leo Tolstoi aus der russischen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen hat. Niemand wird sich darüber weniger gewundert haben, als Tolstoi selber, denn er ist der russisch-orthodoxen Kirche bereits seit Jahrzehnten innerlich völlig entfremdet. Aber er genießt auch bei allen Klassen, bei hoch und niedrig eine fast bedingungslose Verehrung. Die Studenten haben sich nun für ihn ins Zeug gelegt und schließen natürlich, wie die Jugend sehr häufig, übers Ziel. Der Zar hat ihnen gegenüber denn auch milde Maßregeln angeordnet und das bringt hoffentlich die jungen Leute bald zur Besinnung. Das erschütternde Attentat auf Pobedonozzew hatte natürlich die gleichen Ursachen, wie die Studentenunruhen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Bei der Frühstückstafel in der neuen Kaiserin des Kaiser Alexander-Regiments brachte der Kaiser den Trinkspruch auf den Zaren als den Inhaber des Regiments aus. Der Monarch machte kein Hehl daraus, daß versucht worden sei, in das Verhältnis herzlicher Freundschaft zwischen Deutschland und Rußland eine Trübung zu bringen. An ihm — dem Kaiser

— habe es jedenfalls nicht gelegen, wenn diese Verjuche auch nur vorübergehend erfolgreich gewesen wären und es bereite ihm aufrichtige Genugthuung, seinen Pöbel bei diesem Feste des Kaiser Alexander-Regiments auf dessen erlauchten Inhaber und „auf die alte Freundschaft“ zu erheben.

— Die in letzter Zeit besonders stark aufgetretenen Gerüchte von der Verlobung des deutschen Kronprinzen werden von der „Nordd. Allg. Zig.“ offiziell als „wenig taftvoll und vollständig grundlos“ erklärt.

— Dem Bundesrath ist ein Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften zugegangen.

— Dem Grafen Soden, dem Kommandeur der deutschen Seesoldaten-Abtheilung bei der Verteidigung in Peking, hat die französische Regierung das Ritterkreuz der Ehrenlegion verliehen.

— Mit Rücksicht auf die allgemeine politische Lage wird eine Verringerung unserer Seestreitkräfte an der chineischen Küste in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt. Es sind deshalb auch Abhängigkeitstransporte für die „Brandenburg“-Division mit ihrem Begleitschiff „Pela“, sowie für die kleinen Kreuzer „Schwalbe“, „Seeadler“, „Geier“ und „Buffard“, ferner für die Depeschentorpedoboote und das Kanonenboot „Luchs“ in Aussicht genommen, die jedoch erst im Mai abgehen, also nicht vor der zweiten Hälfte des Juni in Ostasien ankommen werden. Nur der Kreuzer „Irene“ soll im Laufe des Sommers nach der Heimath zurückkehren. Gleichzeitig gebent aber die Marinewerwaltung, einen der neuesten kleinen geschützten Kreuzer von der Heimath aus nach dem fernen Osten zu entsenden, sodas auch nicht einmal eine vorübergehende Verringerung unserer ostasiatischen Seestreitkräfte eintreten wird.

— Der Verkehr auf dem am 1. September 1900 eröffneten deutschen Kabel nach Amerika hat sich, von zeitweiligen starken Störungen abgesehen, sonst gut entwickelt. Es erfreut sich seitens der deutschen, wie seitens der amerikanischen Geschäftswelt eines sehr lebhaften Zuspruchs, denn es gehen auf diesem

d. Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und

e. Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

a. ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende gesetzliche Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,

b. die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Glende preisgeben würde und

c. in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß § 123.1 der Wehrordnung bei dem Stadtrath bez. Gemeindevorstand anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den unterzeichneten Civilvorstehenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden Umstände ersichtlich sind, durch welche eine Zurückstellung begründet werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete königliche Ersatzkommission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft

den 3. April 1901, Vorm. im Gasthause „Stadt Leipzig“ in Schneeberg und den 17. April 1901, Vorm. im Bad Ottenstein in Schwarzenberg

Sigung halten.

Die von der verstärkten Ersatzkommission getroffene Entscheidung ist endgiltig, behält jedoch nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine Gültigkeit.

Schneeberg und Schwarzenberg, am 9. März 1901.

Königliche Ersatzkommission der Aushebungsbezirke Schneeberg und Schwarzenberg.

Der Militär-

Vorsitzende.

Der Zivil-

von Rüdiger,

Krug von Ribda.

Oberstleutnant z. D. u. Bezirks-Kommandeur.

Amtshauptmann.

Städtische Pflichtfeuerwehr betr.

Nach § 7 Absatz 2 der Feuerlösch-Ordnung für hiesige Stadt beginnt das Dienstjahr der zum Dienste in der Feuerwehr verpflichteten Mannschaften mit dem 1. April.

Den in 2 Abtheilungen eingetheilten Mannschaften wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß Abtheilung A im 1. Halbjahre, das ist vom 1. April bis 30. September und Abtheilung B im 2. Halbjahre, das ist vom 1. Oktober bis 31. März, in Thätigkeit zu treten hat.

Eibenstock, am 30. März 1901.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Ermt.